

pflichtet, dem Verleger das Empfangene herauszugeben, d. h. ihm den Kaufpreisanspruch gegen den Kunden abzutreten, oder, wenn dieser schon gezahlt hat, den vollen erhaltenen Preis, nicht nur den Buchhändlerpreis herauszuzahlen (B.G.-B. §§ 812, 816 Abs. 1). Weiter ist auch der Sortimenter, da er über den Umfang seiner Ermächtigung nicht wohl im Zweifel sein kann, unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung, der unberechtigten Veräußerung fremden Gutes, zum Schadenersatz verpflichtet (B.G.-B. § 823). Das hat namentlich dann Bedeutung, wenn der Kunde zahlungsunfähig, und deshalb dem Verleger mit der Abtretung des Kaufpreisanspruchs gegen den letzteren nicht gedient ist. Der Verleger kann alsdann zwar nicht den Betrag des vom Kunden geschuldeten Ladenpreises, aber doch Ersatz seines Schadens fordern, der freilich nur gleich dem Wert des veräußerten Gutes, nicht gleich dem Buchhändlerpreise ist. Doch kann der Verleger statt dessen den letzteren fordern, wenn er den Verkauf über oder unter dem Ladenpreise nachträglich genehmigt; denn damit wird derselbe nachträglich gültig (B.G.-B. § 185 Abs. 2), und es wird so auch der Eintritt der Bedingung, unter der der Sortimenter vom Verleger gekauft hat (Weiterveräußerung mit Ermächtigung des Verlegers), nachträglich herbeigeführt; der Sortimenter wird also Käufer und schuldet von der Genehmigung ab den Buchhändlerpreis.

c) Es könnte sich endlich fragen, ob der Verleger bei Nichteinhaltung des Ladenpreises auch berechtigt sei, das weiter gelieferte, noch unverkaufte Konditionsgut zurückzufordern und die Lieferung von Fortsetzungen einzustellen. Aus dem Gesetz läßt sich weder das eine, noch das andere entnehmen; das letztere steht ihm nach § 6. b. 2. der Buchhändler-Verkehrsordnung frei; doch ist es sehr fraglich, ob es Usance ist. Will also der Verleger sicher gehen, so wird er gut thun, sich beides bei der Lieferung vorzubehalten. Dagegen bedarf es der Androhung einer Einstellung anderer Lieferungen für Fälle der Verschleuderung nicht, da der Verleger zu solchen überhaupt nicht verpflichtet ist.

2. Das Konditionsgeschäft begründet schließlich noch einige Verpflichtungen auf beiden Seiten, die weder aus dem bedingten Kauf, noch aus der Ermächtigung zur Weiterveräußerung abgeleitet werden können, aber doch augenscheinlich nur auf Nebenvereinbarungen, nicht auf selbständigen, im Konditionsgeschäft außerdem enthaltenen Verträgen beruhen.

Dahin gehört die Pflicht des Verlegers, das Konditionsgut mit Ausnahme von Disponenden bis zum Kommissionstermin im Besitz des Sortimenters zu belassen, — dahin die Pflicht des letzteren, dasselbe bis zur Weiterveräußerung oder Remission aufzubewahren und, da dies mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes zu geschehen hat (H.-G.-B. § 347), wohl auch gegen Feuer- und Wassergefahr versichern zu lassen (Buchhändl. Verkehrsordnung § 11a). Diese Pflichten haben eine gewisse äußere Ähnlichkeit mit denen aus Gebrauchsleihe (B.G.-B. §§ 598, 604), Verwahrung (B.G.-B. § 688) und Lagergeschäft (H.-G.-B. § 416); doch sind solche Verträge im Konditionsgeschäft wegen seiner völlig abweichenden Zweckbestimmung offenbar nicht enthalten und daher die betreffenden Pflichten nicht nach den Grundätzen jener Verträge, sondern nur nach den allgemeinen Bestimmungen über Schuldverhältnisse und Handelsgeschäfte zu beurteilen.

Eine rein usancemäßige, durch das neue Recht nicht berührte Grundlage hat die Verteilung der Kosten und Gefahr des Transportes, dergestalt daß der Verleger, wie der Sortimenter für die Versendung zwischen ihm und seinem Kommissionsnär einzustehen haben (Buchhändl. Verkehrsordnung § 20a), zufällige Verluste am Kommissionsplatz aber vom Sortimenter und den beteiligten Kommissionsnären zu tragen sind, — sowie die Regelung der Transportkosten und -gefahr

bei direkter Versendung (Buchhändl. Verkehrsordnung §§ 21 bis 23), die übrigens, was den Fall direkter Versendung des Konditionsgutes an den Sortimenter betrifft, mit den Grundätzen des B.G.-B. über den (unbedingten) Kaufvertrag wesentlich übereinstimmt (§§ 447, 448).

III. Das Ergebnis wäre dahin zusammenzufassen:

1. Das Konditionsgeschäft ist Verkauf seitens des Verlegers an den Sortimenter zum Buchhändlerpreise unter der aufschiebenden Bedingung, daß dieser entweder das Konditionsgut zum Ladenpreise weiterveräußert oder das nicht abgesetzte Konditionsgut bis zum Remissionstermin an den Verleger nicht zurückstellt.

2. Es begründet daneben einige unbedingte Rechte und Pflichten, darunter:

- a) eine Ermächtigung des Sortimenters, das Gut für eigene Rechnung zum Ladenpreise zu verkaufen;
- b) eine Pflicht des Verlegers, es dem Sortimenter bis zur nächsten Ostermesse zu belassen, — des Sortimenters, es bis zur Weiterveräußerung oder Remission aufzubewahren, — Verpflichtungen, die aber nur auf Nebenbestimmungen des bedingten Kaufvertrages, nicht auf selbständige Rechtsgeschäfte, wie Leihe oder Verwahrung, zurückzuführen sind.

Dr. S.

Kleine Mitteilungen.

In Oesterreich verboten. — Das k. k. Landes- als Preßgericht in Laibach hat mit dem Erkenntnis vom 25. Oktober 1900, Pr. VII 21, die Weiterverbreitung der nichtperiodischen ausländischen Druckschriften:

1. Naturrecht oder Verbrechen? Ueber Liebe zum gleichen Geschlecht (urnische Liebe) von Johannes Guttzeit. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Verlag von Wilhelm Besser, Leipzig.
 2. Das Geschlechtsleben des Weibes. Eine physiologisch-soziale Studie mit ärztlichen Rathschlägen von Frau Dr. med. Anna Fischer-Dückelmann. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1901. Verlag von Hugo Bermühler, Berlin.
- nach §§ 305 und 516 St.-G. verboten.

Auskunftsstelle für den deutschen Außenhandel. — Auf die Umfrage des Deutschen Handelstages bei seinen Mitgliedern (den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen etc.), ob die Errichtung einer Auskunftsstelle für den Außenhandel für erstrebenswert gehalten werde, haben sich bisher zweiundzwanzig Handelskammern etc. für die Errichtung der Auskunftsstelle, einunddreißig dagegen oder doch nicht dafür erklärt, während acht eine vermittelnde Stellung einnahmen. Unter den Befürwortern befinden sich als bedeutendere Körperschaften Berlin, Oppeln, Halle, Wiesbaden, ferner die Kaufmannschaften in Sorau, Heilbronn, Pforzheim, Göttingen, Lauban; unter den Gegnern Hamburg, Leipzig, Danzig, Hannover, München, Chemnitz, Elberfeld, Saarbrücken, Lennep, Ludwigshafen, Bayreuth, Flensburg, Konstanz, Minden, Sagan. Die vermittelnden Körperschaften, darunter Köln, Düsseldorf, Altona, Straßburg, Bittau, treten dafür ein, daß eine Auskunftsstelle mit beschränkten Zielen errichtet werden möge, wobei hauptsächlich daran gedacht wird, daß die Auskunftsstelle den Inhalt amtlicher Veröffentlichungen (Gesetze, Verordnungen, insbesondere Zolltarife) zum Gegenstand haben soll, während Mitteilungen zur Anbahnung geschäftlicher Verbindungen weniger in Betracht kommen könnten oder gänzlich auszuschließen seien.

Annahme an hoher Stelle. — Aus dem Kabinett Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin ging dem Verfasser des soeben in Gustav Quiel's Verlag in Wiesbaden erschienenen Buches: „Rheinwanderung“, Gedichte und Balladen von E. Runge, folgendes Schreiben zu:

„Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben mich beauftragt, Ihnen für die Uebersendung Ihrer schönen Rheinlieder Allerhöchsthren besten Dank auszusprechen.“

(gez.) Frhr. v. Mirbach.

Das Grillparzerhaus in Wien. — Der Wiener Stadtrat hat beschlossen, von dem zum Umbau kommenden Wohnhause Grillparzers, Innere Stadt, Spiegelgasse 21, durch einen Wiener Künstler ein größeres Aquarell für die städtischen Sammlungen anfertigen zu lassen.